

Statuten Förderverein Geburtshaus Stans mit Sitz in Stans

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Förderverein Geburtshaus Stans ist ein parteiloser und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. ZBG mit Sitz in Stans.

Art. 2

Zweck des Vereins ist, Bestand und Entwicklung des Geburtshauses Stans ideell und finanziell zu unterstützen sowie Veranstaltungen und Aktionen zu organisieren, die dem Geburtshaus dienen, es fördern und bekanntmachen. Der Förderverein kann sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

III. Finanzielle Mittel

Art. 4

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Er verpflichtet sich, nicht mehr als 10 Prozent der Einnahmen zur Erhaltung der Infrastruktur des Vereines zu verwenden.

Weitere Einnahmequellen sind u.a.:

- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge, Schenkungen etc.
- Finanzierungsaktionen

Bei Ertragsüberschuss am Ende eines Vereinsjahres werden 50% der finanziellen Mittel als Rückstellung auf ein Konto überwiesen.

Art. 5

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation**Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung**Art. 7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, jeweils bis Ende Januar.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden und wird von diesem einberufen.

Anträge von Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand bis Ende des laufenden Jahres vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Später eintreffende Anträge können mit Einverständnis des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Zu traktandierten Geschäften können an der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden.

Art. 8

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Gönner haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Bei Statuten- oder Zweckänderungen des Vereins oder dessen Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

Art. 9

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind die Folgenden:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (mind. 2 max. 5) und der Revisionsstelle.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Décharge-Erteilung an die Verantwortlichen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern (der Ausschluss muss nicht begründet werden)
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder dem Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

B. Vorstand**Art. 10**

Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei einer Wiederwahl verlängert sich die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes für ein weiteres Jahr.

Eine Mitarbeiterin aus dem Geburtshaussteam sowie eine Hebamme haben auf Wunsch das Recht auf je einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zeichnungsberechtigt für den Verein ist die Präsidentin gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, erhält jährlich eine Spesenpauschale von CHF 100 und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Pro Sitzung wird Ende Jahr ein Sitzungsgeld von CHF 30 je Vorstandsmitglied ausbezahlt.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt die Koordination der Vereinstätigkeit. Er vertritt den Verein nach aussen und hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Den Vorstandssitzungen kann jedes Vereinsmitglied mit beratender Stimme beiwohnen, wenn die Mehrheit des Vorstandes damit einverstanden ist.

Von den Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

Art. 12

Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet.

C. Revisionsstelle

Art. 13

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle wählen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen dem Geburtshaus Stans zu übertragen.

Existiert das Geburtshaus Stans im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 15 In Kraft treten

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2011 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Statutenänderung angenommen an der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 2013 (Namensänderung, Art. 4).

Statutenänderungen angenommen an der 5. ordentlichen Generalversammlung vom 25. Januar 2016 (Ergänzungen zu Art. 4, Art. 7, Art. 10).